

23. Jan. 1964

6

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande
Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Januar 1955
§ 9 Abs. 1

Leitsätze:

1. "Bisheriger" Bergbau-Arbeitgeber im Sinne von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen ist ausschließlich der letzte Bergbau-Arbeitgeber vor dem Ausscheiden des Bergmanns aus dem Bergbau.
2. Die Dauer der Tätigkeit beim letzten Bergbau-Arbeitgeber beeinflußt die Entstehung eines Rechts zum Bezug von Hausbrandkohlen nach dieser Gesetzesbestimmung nicht.
3. Das Verlangen von Hausbrandkohlen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht bereits dadurch arglistig, daß ein Bergmann beim Überwechseln von einem Bergbau-Arbeitgeber zu einem anderen den neuen Bergbau-Arbeitgeber über den Besitz des Bergmannsversorgungsscheins nicht unterrichtet, wenn dem neuen Bergbau-Arbeitgeber die verminderte Bergtauglichkeit des Bergmanns bekannt war.

Aktenzeichen: 5. AZR 200/63

Urteil des BAG vom 23. Januar 1964

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 200/63

6 Sa 500/62 Hamm/Westf.

Verkündet

am 23. Januar 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

6

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts – 6. Kammer – in Hamm (Westf.) vom 14. März 1963 – 6 Sa 500/62 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1946 Bergmann und seit dem 19. November 1959 Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins nach dem Nordrhein Westfälischen Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein in der Fassung vom 9. Januar 1958 (BVSG NRW). Bis zum 31. Januar 1960 stand er bei der Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau auf deren Zeche K. ... zuletzt als Lokführer unter Tage - im Arbeitsverhältnis. Am 1. Februar 1960 legte ihn die Beklagte ebenfalls als Lokführer unter Tage auf ihrer Zeche G. an. Der Kläger teilte dabei nicht mit, daß er Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins war. Am 11. Februar 1960 erkrankte er arbeitsunfähig. Nachdem er der Beklagten noch während seiner Erkrankung mitgeteilt hatte, er wolle am 30. April 1960 wegen Bergbauuntauglichkeit ausscheiden, trat er am 3. Mai 1960 als Hilfsarbeiter bei der Hoesch Aktiengesellschaft W. in der Hütte in Dortmund ein neues Arbeitsverhältnis an.

Am 13. Mai 1960 erhob der Kläger beim Arbeitsgericht Dortmund gegen die Beklagte Klage mit dem Antrage festzustellen, daß ihm die Ansprüche auf Hausbrandkohlen nach dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen und auf Urlaub nach dem Manteltarifvertrag vom 7. April 1953 in der vom 1. Mai 1959 an gültigen Fassung erhalten geblieben seien (3 Ca 805/60 Arbeitsgericht Dortmund). Dieser Rechtsstreit wurde im Vergleichswege erledigt ohne Verzicht des Klägers auf seine materiellen Rechte.

Am 11. November 1960 erhob der Kläger erneut Klage mit dem Antrage die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Hausbrandkohlen nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein in der Fassung vom 9. Januar 1958 zu liefern. Der Senat hat in diesem Rechtsstreit auf die Revision des Klägers hin die Klage mangels ausreichender Bestimmtheit des Antrages (§ 253 Abs. 2 Satz 2 ZPO) als unzulässig abgewiesen, ohne eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen.



Mit Schriftsatz vom 24. Mai 1962 erhob der Kläger erneut Klage, und zwar diesmal auf Zahlung von 53,16 DM mit der Begründung, die Beklagte habe sein berechtigtes Verlangen, auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins Hausbrandkohle zu den für einen aktiven Bergmann geltenden Bedingungen zu erhalten, trotz Mahnung abgelehnt. Daraufhin habe er bei der Hoesch Aktiengesellschaft W. hütte im Kohlenjahr 1960/61 eine Tonne Hausbrand zum Preise von 61,40 DM beziehen müssen, während er an die Beklagte für die Lieferung der gleichen Menge nur 8,24 DM hätte zahlen müssen. Den Differenzbetrag von 53,16 DM mache er als Schadenersatz geltend.

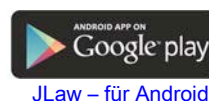
Nach Ansicht der Beklagten ist das Klagebegehren deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Kläger nur kurze Zeit bei ihr tätig gewesen sei und bei seiner Einstellung seinen Bergmannsversorgungsschein nicht vorgelegt habe. "Bisheriger Bergbau-Arbeitgeber" sei nicht sie, die Beklagte, sondern die Zeche K. der Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau, da der Kläger dort nach jahrelanger Untertagearbeit bergbauuntauglich geworden sei und auch dort seinen Bergmannsversorgungsschein erworben habe. Der Kläger habe im übrigen auf seine Rechte aus dem Bergmannsversorgungsschein verzichtet, indem er bei seiner Einstellung den Bergmannsversorgungsschein nicht vorgelegt habe. Zumindest sei auf Grund dieser Tatsache das Verlangen des Klägers arglistig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hin hat das Landesarbeitsgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Es hat ausgeführt, nach Sinn und Zweck des Bergmannsversorgungsscheingesetzes und nach seinem Wortlaut sei unter dem Begriff "bisheriger Bergbau-Arbeitgeber" nur der letzte Bergbau-Arbeitgeber unabhängig von der Beschäftigungsdauer zu verstehen. Da das Gesetz die Vorlage des Bergmannsversorgungsscheins nicht verlange, könne dem Kläger aus seinem Schweigen der Beklagten gegenüber ein Nachteil nicht erwachsen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist nach § 9 BVSG NRW in der Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 1958 begründet. Danach erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er ist seit dem 19. November 1959 Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins. Er hat, nachdem er vorher bei der Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau, zuletzt als Lokführer unter Tage, tätig war, vom 1. Februar bis 30. April 1960 in den Diensten der Beklagten auf der Zeche G gestanden. Am 3. Mai 1960 ist er auf Grund seines Bergmannsversorgungsscheins durch Vermittlung des Arbeitsamts Dortmund in eine Planstelle für Bergmannsversorgungsscheininhaber bei der Hoesch Aktiengesellschaft W hütte eingestellt worden. Von diesem Zeitpunkt an übte der Kläger eine "anderweitige" Beschäftigung im Sinne von § 9 Abs. 1 BVSG NRW aus, das heißt eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus. Die Beklagte ist daher "bisheriger Bergbau-Arbeitgeber" im Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

Die Bedingungen, zu denen aktive Bergleute im Bezugsjahr 1960/61 Hausbrandkohlen erhielten, ergeben sich aus dem hier einschlägigen Manteltarifvertrag (MTV) für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 in der für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gültigen Fassung vom 1. Mai 1959 mit den Abänderungen vom 18. August 1960. Nach den §§ 61 ff. dieses MTV haben aktive Bergleute in der vergleichbaren familiären Situation des Klägers ein Kohlenbezugsrecht, das sich für ein Bezugsjahr auf mehr als eine Tonne Kohle zum Preise von 8,-- DM je Tonne zuzüglich 0,24 DM Umsatzsteuer beläuft.

2. Die Beklagte ist dem Verlangen des Klägers auf Lieferung von einer Tonne Kohle zum Preise von 8,24 DM für das Bezugsjahr 1960/61 mit dem Hinweis entgegengetreten, sie sei nicht



bisheriger Bergbau-Arbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 1 BVSG NRW. Unter "bisherigem" Bergbau-Arbeitgeber sei nicht zwangsläufig der "letzte", sondern je nach den Umständen auch derjenige zu verstehen, in dessen Diensten der Bergmann vermindert bergtauglich geworden sei und seinen Bergmannsversorgungsschein erworben habe. Hier sei dies nicht die Beklagte, sondern die Zeche K der Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau. Diese Ansicht verkennt jedoch den Sinn und Zweck des Gesetzes und könnte unter Umständen zu erheblichen Unklarheiten über den wirklichen Lieferpflichtigen führen.

Es ist aus dem Fürsorgegedanken heraus geborener Sinn und Zweck des Bergmannsversorgungsscheingesetzes, die Umsetzung von gesundheitsgefährdeten und vermindert einsatzfähigen Bergleuten aus dem Untertagebau in eine andere Tätigkeit durch die Verschaffung entsprechender Vorteile wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zu erleichtern. Dadurch soll einerseits der Bergbau von nicht voll einsatzfähigen Bergleuten entlastet werden, andererseits sollen die Sozialversicherungen wegen drohender Invalidität vor unnötigen Belastungen bewahrt bleiben und schließlich soll die Gesundheit des Bergmanns erhalten bleiben (vgl. die Entscheidung des Senats vom 24. Juli 1960, AP Nr. 1 zu § 9 BergmannsVersorgungsscheinG NRW; Schmidt, Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen, 1956, § 9 Anm. A 1). Das in § 9 Abs. 1 BVSG NRW verankerte Recht auf Weiterbezug von Hausbrandkohle ist eines der Mittel, die das Gesetz zur Erreichung des genannten Zwecks bereithält.

Rechtswirkungen kann § 9 Abs. 1 BVSG NRW erst äußern beim Überwechseln eines Bergmannsversorgungsscheininhabers vom Bergbau in den Nichtbergbau ("Für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung"); auf den Wechsel innerhalb verschiedener Bergbaubetriebe nimmt § 9 Abs. 1 BVSG NRW schon seinem Wortlaut nach keinen Einfluß. Das Gesetz knüpft mit der Weitergewährung des Kohlebezugsrechts vielmehr an den Rechtszustand an, der vor dem Ausscheiden aus dem Bergbau bestand. Vor seinem Ausscheiden steht dem Bergmann aber nur



seinem letzten Bergbau-Arbeitgeber gegenüber ein (tarifliches) Kohlebezugsrecht zu. Alle etwaigen Kohlebezugsrechte früheren Bergbau-Arbeitgebern gegenüber sind zwangsläufig durch jeden Übertritt in einen neuen Bergbaubetrieb untergegangen; denn nach dem Übertritt innerhalb des Bergbaus entsteht ein neues Kohlebezugsrecht gegenüber dem neuen Bergbau-Arbeitgeber. Für ein Bestehenbleiben oder Ruhen des alten Kohlebezugsrechts gegenüber dem früheren Bergbau-Arbeitgeber ergibt sich kein tariflicher oder gesetzlicher Anhaltspunkt. Auch mit dem Überwechseln des Klägers vom Bergbaubetrieb der Hoesch-Aktiengesellschaft in den Bergbaubetrieb der Beklagten als Bergmann im Untertagebetrieb sind seine Kohlebezugsrechte gegenüber der Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau, Zeche K , unwiederbringlich untergegangen. Sie konnten daher auch nicht etwa bei Ausscheiden des Klägers aus dem Bergbau wieder aufleben. Für eine derartige Annahme ergeben sich ebenfalls keine rechtlichen Anhaltspunkte. § 9 Abs. 1 BVSG NRW setzt vielmehr das zuletzt bestehende Rechtsverhältnis, soweit es das Kohlebezugsrecht des ausscheidenden Bergmanns betrifft, fort. Es wechselt lediglich die Anspruchsgrundlage vom tariflichen Anspruch während des Bergbau-Arbeitsverhältnisses zum gesetzlichen Anspruch nach dem Ausscheiden aus dem Bergbau. Verpflichtet bleibt der bisherige, nämlich der letzte Bergbau-Arbeitgeber (so auch Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 602, Abschnitt II). Bisheriger Bergbau-Arbeitgeber des Klägers ist demnach die Beklagte, da er bei ihr vor seinem Ausscheiden aus dem Bergbau zuletzt beschäftigt war.

Dieses Ergebnis wird, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, insbesondere auch durch die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 3 BVSG NRW gestützt. Käme als Verpflichteter ein anderer als der letzte Bergbau-Arbeitgeber in Betracht, so stünde es beim Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes allein im Belieben des letzten Bergbau-Arbeitgebers, somit eines insoweit unbeteiligten Dritten, die (dann also ruhende) Bezugsberechtigung gegenüber dem anderen Bergbau-Arbeitgeber zu vernichten oder nicht, je nachdem, ob er von seinem Recht zur fristlosen Entlassung Gebrauch macht oder nicht. Das kann aber sicher nicht vom Gesetz gewollt sein.



Wollte man unter dem "bisherigen" Bergbau-Arbeitgeber nicht stets den letzten verstehen, sondern bei seiner Bestimmung etwa auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abstellen, so würde ein solches Vorgehen schließlich auch zu einer dem Gesetzeszweck deutlich zuwiderlaufenden erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Die Frage nach dem Lieferpflichtigen bedürfte in diesem Falle bei jedem Ausscheiden eines Bergmannsversorgungsscheininhabers aus dem Bergbau erst der Klärung, und zwar wahrscheinlich häufig erst im Wege gerichtlicher Entscheidungen. Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins müßte gegebenenfalls mehrere mit nicht unerheblichen Kosten verbundene Klagen durchführen, um den Pflichtigen herauszufinden. Erkennbar würde eine derartige Praxis die Bereitwilligkeit von vermögendsmäßig bergtauglichen Arbeitnehmern, aus dem Bergbau auszusteigen, nicht unerheblich mindern und damit dem Gesetzeszweck geradezu entgegenarbeiten. Der Bergbau würde nicht entlastet, und die in ihrer Gesundheit ungegriffenen Bergleute würden durch ihr Verbleiben eine frühzeitige Invalidität beschleunigen. Mit gutem Grund stellt daher auch der genannte Tarifvertrag in § 72 Abs. 5 hinsichtlich der Lieferung von Hausbrandkohlen an ausgeschiedene Berginvaliden auf diejenige Zeche ab, auf der der Arbeiter zuletzt beschäftigt gewesen ist.

Die Kürze der Beschäftigungsdauer des Klägers bei der Beklagten kann keinesfalls von Einfluß auf die Entstehung der Bezugsberechtigung sein. Sinn und Zweck des Bergmannsversorgungsscheingesetzes ist es u.a., wie oben ausgeführt, die Gesundheit des Bergmanns zu erhalten. Er soll also nicht gezwungen sein, aus Furcht vor Verlust bisheriger Sonderrechte als Bergmann mit seiner Gesundheit bis zur vorzeitigen Invalidität Raubbau zu treiben (BAG, aaO). Wollte man die Entstehung der Bezugsberechtigung von der Beschäftigungsdauer abhängig machen, so würde man damit den Sinn des Gesetzes ins Gegenteil verkehren. Da der Kläger, wie ebenfalls oben dargelegt, durch den Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Bergbaus sein Kohlebezugsrecht gegenüber seinem früheren Bergbau-Arbeitgeber, der Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau, verloren hatte, wäre er, wenn man der Ansicht der Beklagten folgen wollte, nunmehr trotz Krankheit zur Fortsetzung seiner Unter-



- 8 -

tagearbeit bei der Beklagten für eine "angemessen" lange Dauer (wie lange?) gezwungen gewesen, um ein nachvertragliches, gesetzliches Kohlenbezugsrecht gegen die Beklagte überhaupt erwerben zu können. Damit aber wäre der Gesundheit des Klägers sicher kein Dienst erwiesen, sondern nur die Gefahr seiner vorzeitigen Vollinvalidität heraufbeschworen worden. Das wäre ein Ergebnis, das vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Die Beschäftigungsdauer hat vielmehr für die Frage nach dem Entstehen der Bezugsberechtigung außer Betracht zu bleiben, selbst wenn sich aus dem Verhältnis der Beschäftigungszeit und dem daran anschließenden lebenslangen Kohlenbezugsrecht des ausgeschiedenen Bergmanns für den letzten Bergbau-Arbeitgeber gewisse Härten ergeben sollten. Denn eine derartige an der Arbeitsleistung des Bezugsberechtigten gemessen unverhältnismäßig große Belastung des Bergbau-Arbeitgebers wird vom Gesetz gerade wegen der besonderen Situation des Bergbaus bewußt in Kauf genommen.

3. Auch die Ansicht der Beklagten, ein Bezugsrecht des Klägers auf Hausbrandkohle sei deshalb nicht entstanden, weil der Kläger bei seiner Einstellung die Inhaberschaft des Bergmannsversorgungsscheins verschwiegen habe, ist unbegründet.

Über die Pflicht des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins, diesen zur Erhaltung bzw. Entstehung der damit verbundenen Rechte bei der Einstellung dem neuen Arbeitgeber vorzulegen, besteht Streit. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 1956 (AP Nr. 1 zu § 10 BergmannsVersorgScheinG NRW) eine Vorlagepflicht bei Einstellung in einen nichtbeschäftigungspflichtigen Betrieb zur Erhaltung des Kündigungsschutzes (seit 1954: § 11 BVSG) angenommen (ebenso Boldt, aaO, S. 604 und RdA 1956, S. 367 ff. sowie Schreiber, SAE 1957, S. 235 f.). Dagegen lehnen Schmidt (aaO, § 11, Anm. 6; AuR 1957, S. 263 ff. [266] und in der Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 10 BergmannsVersorgScheinG NRW) und Nikisch (Arbeitsrecht, 3. Aufl., Ed. I, S. 837 No-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

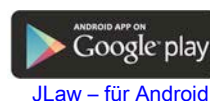
te 173) eine Vorlagepflicht ohne ausdrückliche Befragung durch den Arbeitgeber ab. Ein nochmaliges Eingehen auf die vom Bundesarbeitsgericht bereits entschiedene Rechtsfrage ist für den vorliegenden Fall nicht mehr geboten. Denn es verbietet sich, wie bereits das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, auf Grund der völlig voneinander verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen, die genannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auf den vorliegenden Fall anzuwenden und eine generelle Vorlagepflicht auch für die Erhaltung des Kohlebezugsrechts zu bejahen.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Februar 1956 ist eindeutig nur auf den Kündigungsschutz in einem nichtbeschäftigungspflichtigen Nichtbergbaubetrieb zugeschnitten. Ihre Rechtsgrundsätze können bei Fragen des Hausbrandkohlenbezugsrechts keine Anwendung finden, da zwischen beiden vom Bergmannsversorgungsscheingesetz Nordrhein-Westfalen gewährten Rechtspositionen erhebliche Unterschiede bestehen. Während der Kündigungsschutz des § 11 BMSG NRW unter den Voraussetzungen des Gesetzes jedem Arbeitsverhältnis im Bergbau und insbesondere außerhalb desselben immanent ist, mit Beginn des Arbeitsverhältnisses entsteht und bis zu seiner Beendigung Wirkungen äußert, entsteht das Kohlebezugsrecht des § 9 Abs. 1 BMSG NRW erst mit dem Ausscheiden des Berechtigten aus dem Bergbau und auch nur gegenüber dem letzten Bergbau-Arbeitgeber. Ein späterer Arbeitsplatzwechsel außerhalb des Bergbaus und Zeiten der Erwerbslosigkeit beeinflussen die Bezugsberechtigung in keiner Weise, so daß ein nach § 9 Abs. 1 BMSG NRW einmal erworbenes Bezugsrecht im Regelfalle ein Recht auf Lebenszeit darstellt. Es wird deshalb als solches, wie die Revision selbst ausführt, mit einem hohen Kapitalisierungswert (nach Angaben der Revision ca. 12.000,-- DM) angesetzt. Man kann daher nicht, wie es das Bundesarbeitsgericht für den zeitlich begrenzten Kündigungsschutz angenommen hat, einen Verzicht des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins auf dieses beträchtliche vermögenswerte Recht schon dann annehmen, wenn er bei seiner Einstellung den neuen Bergbau-Arbeitgeber über den Besitz des Bergmannsversorgungsscheins nicht unterrichtet.



Wollte man dies dennoch tun, so würde man den Kläger auf Grund dieses einen (vielleicht unbewußten oder leichtfertigen) Versäumnisses seines Bezugsrechts auf Lebenszeit für verlustig erklären. Denn durch das Überwechseln zur Beklagten ist, wie oben dargelegt, das Kohlebezugsrecht des Klägers gegen seinen früheren Bergbau-Arbeitgeber, die Zeche K. der Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau, als tariflicher Anspruch allein durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unwiederbringlich untergegangen. Gegenüber diesem Arbeitgeber ist also kein arbeitsvertragliches (tarifliches) Bezugsrecht mehr gegeben, an welches § 9 Abs. 1 BVSG NRW anknüpfen könnte. Der Kläger müßte also, um in den Genuß des Bezugsrechts nach § 9 Abs. 1 BVSG NRW zu kommen, erneut aktiv im Bergbau tätig werden, obwohl er bereits gesundheitlich geschädigt und daher nur noch vermindert bergtauglich ist. Dadurch wäre aber der Kläger gezwungen, sich bewußt einer völligen vorzeitigen Invalidität auszusetzen. Daß dieses Ergebnis dem Gesetz, das der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft des Bergmanns dienen will, widerspricht, wurde oben bereits ausgeführt (vgl. auch BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 9 BergmannsVersorg ScheinG NRW). Ganz abgesehen davon würde der Kläger auf Grund seines Gesundheitszustandes wohl kaum erneut im Bergbau eingestellt werden.

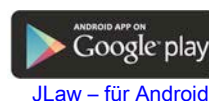
Auch eine andere Erwägung verbietet es, in dem Schweigen des Klägers einen Verzicht desselben auf sein Kohlebezugsrecht zu sehen. Wie oben bereits angedeutet, entsteht das aus der Inhaberschaft des Bergmannsversorgungsscheins hergeleitete Kohlebezugsrecht des § 9 Abs. 1 BVSG NRW nicht, wie der Kündigungsschutz, bereits mit Abschluß des Arbeitsvertrages, sondern erst nach dessen mit dem Ausscheiden aus dem Bergbau verbundenen Beendigung (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 BVSG NRW: "Eine Bezugsberechtigung entsteht nicht, wenn..."). Bis zu diesem Zeitpunkt besteht nämlich ein tariflicher (§§ 61 ff. MTV 1959), von der Inhaberschaft des Bergmannsversorgungsscheins unabhängiger Anspruch auf Lieferung von Hausbrandkohlen, der sich zwar in seinem wirtschaftlichen Gehalt mit dem Anspruch aus § 9 Abs. 1 BVSG NRW deckt, der aber auf einer anderen Rechts-



grundlage beruht. Das Bergmannsversorgungsscheingesetz Nordrhein-Westfalen will durch seinen § 9 Abs. 1 dem ausscheidenden Bergmann nicht die gleiche (tarif-)rechtliche, sondern nur die wirtschaftliche Sonderstellung erhalten, dies aber aus einem neuen Rechtsgrund heraus. Nach dem Ausscheiden des Bergmanns aus dem Bergbau ist Rechtsgrund für den Kohlebezug auf Grund der Inhaberschaft des Bergmannsversorgungsscheins nicht mehr der Tarifvertrag, sondern § 9 Abs. 1 BVSG NRW.

Mit Beginn der Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten bestand also eine Bezugsberechtigung des Klägers aus § 9 Abs. 1 BVSG NRW noch gar nicht, und es stand zum damaligen Zeitpunkt ~~guchnicht~~ nicht fest, ob ein solches Recht gegenüber der Beklagten jemals zur Entstehung gelangen würde. Hätte nämlich der Kläger von der Beklagten zu einem weiteren Bergbau-Arbeitgeber übergewechselt, so wäre der tarifliche Anspruch auf Lieferung von Hausbrand gegen die Beklagte untergegangen und ein Anspruch auf Weiterlieferung nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz Nordrhein-Westfalen gegen diese überhaupt nicht entstanden, da die Beklagte dann nicht mehr "bisheriger" (das heißt letzter) Bergbau-Arbeitgeber gewesen wäre. Um aber einen Verzicht auf ein derartiges unsicheres zukünftiges Recht annehmen zu können, würde es einer ausdrücklich oder zumindest zweifelsfrei erkennbar dahingehenden Verzichtserklärung bedürfen. Das Verschweigen des Bergmannsversorgungsscheins allein genügt nicht für die Annahme eines Verzichts auf den Bezug von Hausbrandkohle für die Zukunft.

Billigkeitserwägungen, wie sie von der Beklagten angestellt wurden, können bei der Entscheidung dieses Rechtsstreits keine oder zumindest nur eine untergeordnete Rolle spielen. Das Gesetzbürdet jedem Bergwerksbetrieb bewußt das Risiko auf, möglicherweise früher oder später jedem seiner angelogten Bergleute nach Erwerb des Bergmannsversorgungsscheins auf Lebenszeit verbilligten Hausbrand liefern zu müssen. Es gewährt dem Bergmann sogar die Möglichkeit, noch



innerhalb von sechs Monaten nach Aufgabe der Untertagearbeit den Bergmannsversorgungsschein zu beantragen und damit in den Genuß der Rechte aus dem Gesetz zu kommen. Auf die Tätigkeitsdauer beim letzten Bergbau-Arbeitgeber, den die Lieferungs-pflicht trifft, nimmt das Gesetz offensichtlich keine Rücksicht, da es an einer dementsprechenden Vorschrift, z.B. über einen internen Ausgleich unter sämtlichen Bergbau-Arbeitgebern eines Bergmanns hinsichtlich der Höhe der Lieferquoten, fehlt.

4. Zu Unrecht hat die Beklagte dem Kläger arglistiges Verhalten vorgeworfen. Sie hat das darin erblickt, daß er bei seiner Einstellung den Bergmannsversorgungsschein nicht vorgelegt habe. Eine solche Rechtspflicht bestand für den Kläger im vorliegenden Falle gegenüber der Beklagten nicht, jedenfalls soweit die Entstehung der Bezugsberechtigung für Hausbrand in Frage steht. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger sich seine Bezugsberechtigung erschlichen habe, sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Die Beklagte war über die vorherige Tätigkeit des Klägers im Bergbau und über seinen Gesundheitszustand bei seiner Einstellung unterrichtet. Auf Grund dessen mußte sie mit der Möglichkeit rechnen, daß er im Besitz eines Bergmannsversorgungsscheins war. Wenn sie insoweit kein Risiko eingehen wollte, hätte sie, was durchaus nahegelegen hätte, den Kläger vor seiner Einstellung befragen müssen, ob er Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins sei. Erst wenn der Kläger auf eine derartige Frage den Besitz des Bergmannsversorgungsscheins verschwiegen hätte, würde er unter Umständen arglistig gehandelt haben. Nach dieser Richtung hin hat aber die Beklagte nichts vorgetragen. Dieses zur geschmähten "Fragebogenwirtschaft" führende Ergebnis muß nach dem Gesetz in Kauf genommen werden.

5. Schließlich handelt der Kläger auch nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er Ansprüche aus dem Bergmannsversorgungsschein gegen die Beklagte erhebt. Zu Unrecht will die Beklagte den Kläger an die Hoesch Aktiengesellschaft verweisen.



Es ist zwar verständlich, daß die Beklagte die Last, die sie mit 12.000,-- DM bewertet, auf die Hoesch Aktiengesellschaft abwälzen will, denn der Kläger ist viele Jahre - von 1946 bis 1960 - auf der Zeche K der Hoesch Aktiengesellschaft tätig gewesen und er ist seit dem 3. Mai 1960 wieder bei der Hoesch Aktiengesellschaft, und zwar auf der dieser gehörenden W Hütte beschäftigt. Er hat bei der Beklagten nur drei Monate im Arbeitsverhältnis gestanden und hat während dieser Zeit nur wenige Tage Dienst getan. Wirtschaftlich gesehen spräche daher viel dafür, daß die Hoesch Aktiengesellschaft der Lastenträger sein müsste. Das Gesetz stellt aber nun einmal auf den letzten Bergbau-Arbeitgeber ab ohne Rücksicht darauf, wie lange der Bergmann bei diesem tätig gewesen ist. Wenn der Kläger nun die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche gegen die Beklagte geltend macht, kann ihm daraus ein rechtsmißbräuchliches Verhalten nicht vorgeworfen werden. Im übrigen hat der Kläger, wie sich aus den herangezogenen Akten über die Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins ergibt, versucht, die Hausbrandkohlen von der Hoesch Aktiengesellschaft zu bekommen, ist aber von dieser an die Beklagte verwiesen worden. Ein rechtsmißbräuchliches Handeln kann ihm daher nicht vorgeworfen werden.

6. Etwas anderes kann sich im Ergebnis auch nicht aus folgenden Überlegungen ergeben. Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz geltend gemacht, das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten sei gleichsam nur ein Überbrückungsarbeitsverhältnis gewesen, weil der Kläger von vornherein vorhatte, wieder zur Hoesch Aktiengesellschaft zu gehen, allerdings in einen nichtbergbaulichen Betrieb. Würde eine solche Situation erkennbar gegeben sein, so könnte man durchaus in Betracht ziehen, daß dann die Beklagte nicht bisherige und damit letzte Arbeitgeberin in Sinne der obigen Überlegungen gewesen sei. Es muß berücksichtigt werden, daß der Arbeitnehmer, der ja durch das Bergmannsversorgungsgesetz in Bezug auf andere, nichtbergmännische Tätigkeiten bevorzugt untergebracht werden soll, damit einen besonderen Schutz erhalten soll.



Eine anderweitige Unterbringung im nichtbergmännischen Betriebe geschieht häufig bei der langjährigen bergmännischen Arbeitgeberin selbst, also in einer Nichtbergbauabteilung dieser Arbeitgeberin, bei der er bergfertigt geworden ist; dann kann aber unter Umständen das Bedürfnis auftauchen, nach dem Ausscheiden aus dem Bergbaubetrieb für mehr oder weniger kurze Zeit überbrückungsweise noch irgendwo anders tätig zu sein, und zwar auch in einem bergmännischen Betriebe, um dann zur alten Firma in einen nichtbergmännischen Betrieb zurückzukehren. Dies würde aber unangemessen erschwert, wenn in solchen Fällen der Überbrückungsbetrieb dann als letzter Arbeitgeber im Sinne von § 9 BVSG NRW angesehen würde. Daß aber die Verhältnisse in tatsächlicher Beziehung im vorliegenden Fall so liegen, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Revisionsrügen sind in dieser Beziehung nicht erhoben worden. Deshalb kann der Senat aus diesen eben gekennzeichneten Gesichtspunkten keine andere Entscheidung treffen.

7. Es trifft auch die Behauptung der Beklagten nicht zu, das Klagebegehren sei bei entsprechender Anwendung der höchststrichterlichen Rechtsprechung zum Urlaubsrecht rechtsmißbräuchlich, weil die geringe Arbeitsleistung des Klägers bei der Beklagten in einem Mißverhältnis zu dem verlangten Kohlenbezugsrecht stünde. Nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. BAG 3, 77 = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 1 zu § 5 UrlaubsgG Hamburg; AP Nr. 15, 59, 82, 87, 88 zu § 611 BGB Urlaubsrecht) kann die Geltendmachung von Urlaubs- bzw. Urlaubsabgeltungsansprüchen ganz oder teilweise rechtsmißbräuchlich sein, wenn dem Urlaubsbegehren oder dem Urlaubsabgeltungsbegehren jede sinnvolle Beziehung zu einer Arbeitsleistung des Arbeitnehmers im Urlaubsjahr fehlt, das heißt wenn das Urlaubsverlangen dem Wesen des Urlaubs, sich von getaner für noch zu leistende Arbeit zu erholen, auch nicht entfernt gerecht wird. Das Bundesarbeitsgericht hat aus diesem Grunde Arbeitszeit und -leistung in eine gewisse Beziehung zum Urlaub gebracht. Dagegen besteht ein Kohlenbezugsrecht nach dem Bergmannsversorgungsgesetz



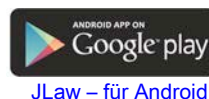
Nordrhein-Westfalen, das nicht wie der Urlaub auf eine gewisse Dauer beschränkt ist, völlig unabhängig von der nach Erhalt des Bergmannsversorgungsscheins geleisteten Arbeit. Insbesondere ist es rechtlich bedeutungslos, wie lange der Bergmannsversorgungsscheininhaber beim letzten Bergbau-Arbeitgeber tätig war. Das Kohlenbezugsrecht nach dem Bergmannsversorgungsschein-gesetz Nordrhein-Westfalen ist unter anderem eine Danksagung an den Bergmann für dessen mindestens fünfjährige Bergbau-tätigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 BVSG NRW), die ihn vermindert berg-tauglich oder sogar bergfertig gemacht hat. Mit der Gewährung des Bergmannsversorgungsscheins erhält der Bergmann gleichsam eine Anwartschaft auf das mit dem Tag seines Ausscheidens aus dem Bergbau gegenüber dem letzten Bergbau-Arbeitgeber wirksam werdende Kohlenbezugsrecht im Sinne von § 9 Abs. 1 BVSG NRW. Wollte man die endgültige Entstehung des Kohleⁿbezugsrechts darüberhinaus noch von der Arbeitsdauer nach Erhalt des Berg-mannsversorgungsscheins abhängig machen, wäre der Gesetzes-zweck in vielen Fällen in Frage gestellt.

Die hier aufgezeigten erheblichen rechtlichen Unterschiede zwischen Urlaub einerseits und Bezug von Hausbrandkohle anderer-seits lassen eine rechtliche Gleichstellung nicht zu. Während minimale Arbeitsleistung während einer bestimmten Zeitdauer (Urlaubsjahr) den Urlaubsanspruch möglicherweise deshalb rechts-mißbräuchlich erscheinen lassen kann, weil eine Urlaubsgewäh-rung in einem solchen Falle dem Wesen des Urlaubs (Erholung von getaner Arbeit) nicht mehr gerecht und damit zweckfremd sein könnte, kann eine kurze Dauer der nach Erhalt des Bergmanns-versorgungsscheins geleisteten Arbeit schon deshalb einem An-spruch auf Bezug von Hausbrandkohle nicht entgegenstehen, weil bei Innehabung des Bergmannsversorgungsscheins lediglich ein Ausscheiden aus dem Bergbau und nicht etwa zusätzlich eine Mindestarbeitsleistung erforderlich ist, um das Bezugsrecht zur Entstehung zu bringen. Verpflichtet ist der letzte Berg-bau-Arbeitgeber somit ohne Rücksicht darauf, wie lange der Bergmannsversorgungsscheininhaber bei ihm tätig war.



8. Die Revision schließt aus § 7 der 1. Durchführungsverordnung zum Bergmannsversorgungsscheingesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1948 (1. DVO 1948), wonach die Zentralstelle "mit Ausstellung des Bergmannsversorgungsscheins" "den bisherigen Arbeitgeber" zu verständigen hat, daß bisheriger Arbeitgeber nur derjenige sein könne, bei welchem der Bergmann den Bergmannsversorgungsschein erworben habe. Diese Folgerung kann aus § 7 der 1. DVO 1948 keineswegs gezogen werden. Einmal gibt § 7 der 1. DVO 1948 ebenso wenig wie § 9 BVSG NRW eine nähere Erläuterung des Wortes "bisheriger", insbesondere ist mit keinem Wort gesagt, daß darunter nicht der "letzte" zu verstehen sei. Andererseits bleibt der Zentralstelle für die Benachrichtigung des Arbeitgebers über die Ausstellung des Bergmannsversorgungsscheins wohl ohnehin keine andere Wahl, als sich an den "bisherigen", nämlich den Arbeitgeber zu wenden, bei welchem der Bergmann tätig ist, bzw. an den letzten Bergbau-Arbeitgeber, falls der Bergmann vor Ausstellung des Bergmannsversorgungsscheins aus dem Bergbau ausgeschieden sein sollte.

9. Im Hinblick darauf, daß möglicherweise auch für zukünftige Jahre zwischen den Parteien noch Streitigkeiten über das Kohlebezugsrecht entstehen könnten, sei noch auf folgendes hingewiesen: Es ist möglich, daß die Hoesch Aktiengesellschaft das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger gekündigt hat, ohne die nach § 10 des Gesetzes erforderliche behördliche Zustimmung einzuholen. Je nach dem wie der Kläger auf eine solche Kündigung reagiert hat, was wiederum nicht festgestellt ist, könnte auch die Hoesch Aktiengesellschaft noch letzte Arbeitgeberin im Sinne von § 9 sein. Für den vorliegenden Rechtsstreit ist davon auszugehen, daß jedenfalls auch die Beklagte letzte Arbeitgeberin ist. Daher stand es für den vorliegenden Rechtsstreit dem Kläger jedenfalls frei, zwischen der möglicherweise auch als Schuldnerin aus § 9 in Betracht kommenden Hoesch Aktiengesellschaft und der Beklagten zu wählen.



- 17 -

10. Die Beklagte hat sich danach zu Unrecht geweigert, dem Kläger für das Kohlejahr 1960/61 die begehrte Tonne Hausbrandkohlen zu liefern. Der Kläger hat sie, was die Beklagte nicht bestritten hat, zum Preise von 61,40 DM kaufen müssen, während er an die Beklagte nur 8,24 DM hätte bezahlen müssen. Den Unterschiedsbetrag von 53,16 DM kann er daher mit Recht aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes wegen Schuldnerverzugs von der Beklagten verlangen (§§ 284, 286 BGB).

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

für den durch Urlaub an
der Unterschrift verhin-
derten Bundesrichter
Dr. Auffarth

Dr. Boldt

M. Kempe

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)